

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bürgel (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114), des § 18 Abs.1 Satz 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 8 Abs. 1 Satz 5 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bürgel und ihren Ortsteilen beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Präambel**

Diese Satzung regelt Inhalt, Umfang und Verantwortlichkeit der Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bürgel und ihren Ortsteilen.

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Straßenreinigung**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Bürgel verbleibt die Verpflichtung der öffentlichen Straßenreinigung nach § 8.
- (3) Die Stadt Bürgel kann die Reinigungsleistungen von Verpflichteten nach Maßgabe dieser Satzung im Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigung übernehmen.
- (4) Die städtische Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

Das Anschlussgebiet der öffentlichen Einrichtung umfasst alle innerörtlichen Straßen und alle angebauten außerörtlichen Straßenabschnitte der im Geltungsbereich der Satzung liegenden Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Mit Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges entsteht die Gebührenpflicht über eine Straßenreinigungsgebühr.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage ( § 5 Abs.1 Satz 2 ThürStrG ) alle öffentlichen Straßen sowie
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen ( § 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Standspuren und Haltebuchten,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

- d) die Gehwege, einschließlich der Rad- und Fußwege (Zeichen 240 und 241 StVO),
  - e) die Schrammborde (Sicherheitsstreifen bis 0,5 m),
  - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - f) die Überwege,
  - g) die straßenbegleitende Bepflanzung, Straßenbegleitgrün, (Grünstreifen, Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen).
- (3) Gehwege in Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.  
Soweit in Straßen mit gleichermaßen dem Fahrverkehr- und dem Fußgängerverkehr dienenden, einheitlicher ausgebauter Fahrbahn, in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Zonen/ Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite jeweils entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Kombinierte Rad- und Fußwege sind wie Gehwege zu behandeln.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) Zur straßenbegleitenden Bepflanzung (Straßenbegleitgrün) im Sinne dieser Satzung gehören der Grünstreifen (Rasenflächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen), Baumscheiben (offene, nicht versiegelte Flächen am Stammfuß von Straßenbäumen) und sonstige Bepflanzungen (mit Blumen oder Gehölzen bepflanzte Flächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen).

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die

Reinigungspflicht gegenüber den Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Vorderlieger sind Grundstückseigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die durch die öffentlichen Straßen erschlossen sind oder an sie angrenzen. Liegen hinter einem an einer öffentlichen Straße unmittelbar angrenzenden Grundstück weitere Grundstücke, die durch diese erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang besitzen, so nennt man diese Hinterlieger.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

## **§ 4**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 bis 13).

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(2) Auf straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün) sind Fremdkörper (Weggeworfenes wie z.B. leere Dosen, Zigarettenschachteln, Hundekot, Papier, sowie auch entstandenes Laub etc.) zu entfernen. Die Reinigung beinhaltet jedoch nicht grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer- oder Besitzer ist für die Straßenreinigung vor seinem eigenen Grundstück verantwortlich und verpflichtet.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.  
Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.  
Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen erforderlich machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
- a) in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September von 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März von 6.00 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Absatz 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

## **§ 8 Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung umfasst
- a) die Reinigung der Anlagen der Straßenentwässerungseinrichtung, insbesondere der Straßenabläufe der innerörtlichen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
  - b) die Reinigung der einzeln benannten Anlagen, Teileinrichtungen und Abschnitte der in Anlage 1 nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Gemeindestraßen sowie Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
  - c) die Winterdienstleistungen für die einzeln benannten Anlagen, Teileinrichtungen und Abschnitte der in Anlage 1 nach Maßgabe der Ziffer 1 aufgeführten

Gemeindestraßen sowie Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (2) Die Art, der Umfang sowie die Zeitpunkte und die Häufigkeit der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung werden unter Beschränkung nach Rangfolge und Erfordernis der Gefahrenabwehr und der Erhaltung der Verkehrssicherheit durchgeführt.

## **§ 9**

### **Besondere Verschmutzung, Vorsorgemaßnahmen**

- (1) Jede über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung (Einwirkung durch Dritter bzw. nicht durch Witterungseinflüsse bedingte Verschmutzung) der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind von dem Verursacher oder dessen Auftraggeber oder Dienstherren ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Entstehen durch Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen und dergleichen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen (z.B.) Bushaltestellen Verunreinigungen, so sind Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber zu deren Beseitigung verpflichtet.
- (3) Falls den Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Entstehung der Verunreinigung nachgekommen wird, kann die Reinigung auf Kosten der Verpflichteten durch die Gemeinde erfolgen.
- (4) Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der Straßen führen können, sind abzudecken oder auf genügende Weise zu sichern.

## **§ 10**

### **Papierkörbe**

- (1) Die durch die Gemeinde Bürgel bereitgestellten Papierkörbe dienen der Sauberkeit und Reinlichkeit auf Straßen, Wegen und Plätzen. Die Entleerung dieser Papierkörbe erfolgt regelmäßig durch die Beauftragten der Gemeinde.
- (2) Gewerbetreibende, insbesondere solche, bei denen auf Grund von Straßenverkauf bzw. ambulanten Handel größere Mengen an Verkaufsverpackungen an den Käufer übergeben werden, haben hierfür Papierkörbe in ausreichender Anzahl bereitzustellen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **III. Winterdienst**

### **§ 11**

#### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite, im Regelfall 1,50 m, von Schnee zu räumen und diesen so abzulagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Anhäufung von Schnee und Eis soll auf der Gehwegkante erfolgen.  
Soweit in Straßen mit gleichermaßen dem Fahr- und dem Fußgängerverkehr dienender, einheitlich ausgebauter Fahrbahn, in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite jeweils entlang der Grundstücksgrenze.  
Dort befindliche Hydranten, Schieberkappen, Kanal- und sonstige Schachtabdeckungen sind frei zu halten.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer- oder Besitzer ist für die Reinigung von Schnee und Eisglätte vor seinem eigenen Grundstück verantwortlich und verpflichtet.
- (3) Der Schnee auf den Gehwegen ist während der allgemeinen Verkehrszeiten, d.h. werktags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich zu räumen.  
Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.  
Bei anhaltender Glätte und Fortbestehen der Gefahrenlage ist wiederholt zu streuen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ohne angrenzenden Gehweg ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) In den Straßen und Gassen, in denen keine Gehwege vorhanden sind, darf der Schnee nicht in der Mitte der Fahrbahn abgelagert werden, sondern soll jeweils entlang der Grundstücksgrenze so aufgetürmt werden, dass Rettungsfahrzeuge ungehindert die Straßen und Gassen passieren können.  
Die Straßen und Gassen sind ständig frei zu halten.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden, damit der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Schnee und Eis aus privaten Grundstücken dürfen auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht abgelagert werden.

## **§ 12 Bestreuen bei Glätte**

- (1) Bei Glätte sind die Gehwege, Zugänge zu Überwegen und zu Fahrbahnen bzw. Grundstückseingängen grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht unnötig verschmutzen oder beschädigen.  
Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Das verwendete Streumaterial ist von den Gehwegen zu entfernen, wenn die Gefahr der Straßenglätte nicht mehr gegeben ist. Im Rahmen der Räum- und Streupflicht dürfen die straßenbegleitenden Pflanzungen (Straßenbegleitgrün) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder besprüht werden. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken sind in ihrer Längsrichtung aufeinander abzustimmen, so dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.
- (2) Bei Glätte sind Gehwege grundsätzlich und in voller Breite und Tiefe, im Regelfall 1,50 m, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,25 m abzustumpfen. Soweit in Straßen Gehwege nicht vorhanden sind, ist jeweils ein Streifen in einer Tiefe von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze unter Beachtung des § 11 Abs. 5 abzustumpfen.
- (3) Erforderlichenfalls ist mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten (werktags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr) auf Gehwegen keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 13 Eisbeseitigung in Straßenrinnen**

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straße entstehende Eis ist gemäß § 3 von den Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Dazu gehören das Freihalten der Kanaleinläufe von Schnee und Eis sowie das Anlegen von Abflussmöglichkeiten des Schmelzwassers bei Straßen ohne Kanalisation.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 14 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bürgel.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§3, 4, 5, 6 und 8 die Reinigungspflichten nicht erfüllt
  2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen § 9 öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt.
  4. entgegen § 9 Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufforderung beseitigt bzw. die Abdeckung von Fahrzeugladungen unterlässt.
  5. entgegen § 10 Papierkörbe mit Hausmüll oder haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen befüllt.
  6. entgegen den §§ 11, 12 und 13 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

### **§ 16 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bürgel vom 14.12.2005 außer Kraft.

---

**Anlage 1**    Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung und den Winterdienst  
                  einbezogenen Straßen (§ 8)

---

Bürgel, den 12.09.2012

Dienstsiegel

Nitsch  
Bürgermeister